# **Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus**

#### Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 22 Ziffer 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Gebührenreglement und einen Gebührentarif:

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Grundsätze

Art. 1 Die Gemeindeverwaltung erhebt die Gebühren nach diesem Reglement und dem Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen.

Für Dienstleistungen der Gemeinde, die in diesem Reglement nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Gebühren im Rahmen des Zeit-, Arbeits- und Materialaufwandes festsetzten.

Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

#### <u>Ausnahme</u>

Art. 2 In Fürsorgeangelegenheiten werden keine Gebühren erhoben.

#### Gebührenfestsetzung

- Art. 3 Die im Gebührenrahmen umschriebenen Gebühren werden nach Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand bemessen.
- Art. 4 In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Gemeindegebühren angemessen erhöht werden.
- Art. 5 Der Gemeinderat kann die kommunalen Gebühren veränderten Verhältnissen an-passen.

#### <u>Haftung</u>

Art. 6 Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.

#### **Vorschuss**

Art. 7 Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder der Kosten verlangt werden.

Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Anhandnahme des Geschäftes verweigert werden.

#### Erlass, Stundung

Art. 8 Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann auf schriftliches und ausführlich begründetes Gesuch hin ein gänzlicher oder teilweiser Erlass oder eine Stundung gewährt werden.

Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen.

Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

Für gemeinnützige Organisationen und Körperschaften kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden. Bei kantonalen Gebühren geht der Gebührenerlass zu Lasten der Gemeindekasse.

#### 2. Gebührentarif

#### Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht

Art. 9 Gebührensätze, die mit (B) oder (K) bezeichnet sind, sind im Bundes- bzw. kantonalem Recht festgelegt; sie sind im Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt und können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.

Bei Gebührensätzen, welche im Tarif mit (B min) oder (K min) bezeichnet sind, handelt es sich um Mindestansätze nach Bundes- bzw. kantonalem Recht, bei Gebührensätzen, welche mit (B max) oder (K max) bezeichnet sind, um Höchstansätze nach Bundes- bzw. kantonalem Recht. Solche Gebühren dürfen durch kein Gemeindeorgan unter die angegebenen Mindestansätze herabgesetzt oder über die angegebenen Höchstansätze erhöht werden.

Änderungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

#### 3. Schlussbestimmungen

Art. 10 Mit diesem Gebührenreglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen der ehemaligen Ortsgemeinden Hauptwil und Gottshaus und der Munizipalgemeinde Hauptwil aufgehoben.

Dieses Gebührenreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft.

Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus Gem.-ammann Gem.-schreiber

W. Luginbühl U. Frauenknecht

Genehmigungsvermerke

Genehmigt vom Gemeinderat am 2. Juli 1997

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 1997

Genehmigt vom Regierungsrat am 7.7.1998 mit RRB-Nr. 536

Inkrafttretung am 11.8.1998

# Gebührentarif

1.	<u>Behörde</u>		
1.1	Auskünfte, Zeugnisse		
1.10	mündliche Auskünfte - zu privaten Zwecken - zu gewerblichen Zwecken	Fr Fr. 5 bis Fr. 50	
1.11	schriftliche Auskünfte	nach Aufwand	
1.12	Auskünfte, welche ein zeitraubendes Aktenstudium erfordern	nach Aufwand	
1.13	Unterschriftenbeglaubigung	Fr. 10	
1.14	Leumundszeugnis	Fr. 10	
1.15	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 10	
1.2	Drucksachen, Schreibgebühren		
1.20	Reglemente der Gemeinde	unentgeltlich	
1.21	Geschäftsberichte, Voranschläge, Rechnungen	unentgeltlich	
1.3	Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen		
1.30	soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Fr. 50 bis Fr. 500 Zeitaufwand und Bedeutung		
1.31	Barauslagen, namentlich die Kosten für Expertisen, werden in der Regel zusätzlich erhoben.		
1.4	Andere Gebühren		
1.40	Zustellgebühr bei Aushändigung eines Briefes, welcher als eingeschriebene Postsendung nicht angenommen wurde, je nach Zeitaufwand	Fr. 5 bis Fr. 30	
1.41	Gantgebühr, je Stunde und Person	Fr. 40	
2.	Einwohneramt, Bürgerrecht, Zivilstandsamt		
2.1	Schweizer		
2.10	An- oder Abmeldung	kostenlos (K)	
2.11	Nachsenden eines Heimatscheines	Fr. 5	

2.12	Wohnsitzausweis	Fr. 10	
2.13	Heimatausweis Heimatausweis-Verlängerung	kostenlos (K) kostenlos (K)	
2.14	Personalienbestätigung für Lernfahrausweis	Fr. 2 (K)	
2.15	Identitätskarte - Erwachsene und Jugendliche ab 15 Jahren - Kinder bis Ende 14. Altersjahr	Fr. 35 (B) Fr. 25 (B)	
2.16	Reisepass - Passbestellschein - Neuer Pass für 5 Jahre - Verlängerung um 5 Jahre - Kindereintrag - Ersatz gültiger Pass, etwa bei Namensänderung	Fr. 2 (K) Fr. 70 (K) Fr. 40 (K) Fr. 10 (K)	
2.2	Ausländer		
2.20	Verlängerung und Erteilung der Aufenthaltsbewilligung	gem. Rechnung FREPO + Fr. 10 Anteil Gemeinde	
2.21	Verlängerung und Erteilung Niederlassungsbewilligung	gem. Rechnung FREPO + Fr. 22 Anteil Gemeinde	
2.22	Besuchsaufenthalt Ausländer	gem. Rechnung FREPO + Fr. 5 Anteil Gemeinde	
2.23	Mahnung für Fremdenpolizeigebühren	effektive Auslagen	
2.24	Gesuch um Arbeit- oder Stellen- wechselbewilligung	unentgeltlich	
2.25	Einbürgerungen	nach kant. Regelung	
2.3	Zivilstandsamt		
2.30	Heimatschein	Fr. 20 (K)	
2.31	Lebensschein	Fr. 5	
	Alle übrigen Gebühren gemäss kantonalem Tarif		
2.4	Friedhof / Bestattungen		
2.40	Grabplatz (Erdbestattung oder Urnengrab) für Auswärtige Fr. 1'000		
2.41	Grabplatz für früher in der Gemeinde wohnhafte Verstorbene	Fr. 1'000	
2.42	Verlängerung eines bestehenen Familiengrabes; Gramiete für weitere 20 Jahre, pro Grab	abplatz- Fr. 1'000	

2.43	Benützung Kühlzelle Leichenhalle; pro Benützung	Fr. 80	
2.44	Bestattungskosten gemäss Friedhofreglement		
2.5	Andere Gebühren		
2.50	Adresslisten oder Etiketten für Gemeinden und Verei	ne Fr. 30 bis Fr. 100	
2.51	Jubilarenlisten für Vereine	unentgeltlich	
2.52	Fotokopien	Fr20	
3.	<u>Ordnungsdienste</u>		
3.1	Feuerschutz, Feuerwehr		
3.10	Feuerschutz, Ölwehr	nach Aufwand	
3.11	Fremdarbeiten	nach Aufwand	
3.12	Fehlalarm einer automatischen Brandmeldeanlage; L nahme effektiver Kosten, mindestens	Jeber- Fr. 200	
3.13	Feuerwehreinsätze; Haftungsfälle + Bearbeitungsgebühr	nach Aufwand Fr. 200	
3.14	Dekorationskontrollen - einmalige Kontrolle - Nachkontrolle	Fr. 40 nach Aufwand	
3.2	Feuerpolizei		
3.20	Feuerpolizei-Inspektion durch Feuerschutzbeamten	nach Aufwand	
3.21	Nachinspektion durch Feuerschutzbeamten (wenn Auflagen nicht erfüllt wurden)	nach Aufwand	
	(Bewilligung, Rohbaukontrolle und -abnahme sind in den Gebühren enthalten!)		
3.22	Bussen bei Nichterfüllung der Auflagen	Fr. 50 bis Fr. 500	
3.23	Feuerwerk-Verkaufsinspektion	Fr. 75	
3.24	Nachinspektion	Fr. 50	
3.3	Feuerschutzbewilligungen		
3.30	Kleinbaute	Fr. 75 bis Fr. 100	
3.31	Wohnbaute bis 4 Wohnungen	Fr.300 bis Fr. 500	
0.01	5 - 12 Wohnungen	Fr.400 bis Fr . 800	

4.20

Märkte

wie kant. Gebühr

3.32	Landwirtschafts- und Gewerbebauten (in Zuständigk der Gemeinde) bis Fr. 250'000 BS über Fr. 250'000 BS	r. 200 bis Fr. 300 Fr. 250 bis Fr. 500	
3.33	Gewerbebauten (in Zuständigkeit des Kantons) - bis 1 Mio. BS - über 1 Mio. BS	Ansatz nach Kanton Ansatz nach Kanton	
3.34	Öltank + Feuerung - im Zusammenhang mit Neubau oder separat	Fr. 100 bis Fr.	
200	- nur Tank oder nur Feuerung	Fr. 75 bis Fr. 150	
3.35	Cheminée - in Neubau - in bestehende Liegenschaft	Fr. 75 bis Fr. 100 Fr. 100 bis Fr. 150	
3.4	Rauchgaskontrollen		
3.40	Erstkontrolle; einstufige Brenner	Fr. 60 bis Fr. 90	
3.41	Erstkontrolle; zweistufige Brenner	Fr. 60 bis Fr. 90	
3.42	Nachkontrolle infolge Mängel (wenn Kontrollkarte na erfolgter Revision nicht zurückgesandt wird)	ch Fr. 35 bis Fr. 45	
4.	Gewerbe und Handel		
4.1	Gastgewerbe		
4.10	Einmalige Gebühren für die Erteilung eines Patentes oder einer Bewillligung; gemäss Gastgewerbegesetz		
4.11	Geldspielautomat pro Jahr	Fr. 500 (K)	
4.12	Jährliche Abgabe für patentpflichtige Betriebe	nach kant. Regelung	
4.13	Jährliche Abgabe für bewilligungspflichtige Betriebe	nach kant. Regelung	
4.14	Bewilligung für Freinacht	Fr. 20	
4.15	Bewilligung für Verlängerung	Fr. 10	
4.16	Andere Bewilligungen und Verwaltungsakte	bis Fr. 200	
42	Vorkoufsgosphöfta Mörkta		
4.2	Verkaufsgeschäfte, Märkte		

5.	Gesundheit

#### 5.1 Lebensmittelpolizei

5.10 Inspektion durch Ortsexperten ohne Beanstandung unentgeltlich Nachinspektion durch Ortsexperten Fr. 30.-Nachinspektion durch einen kant Lebensmittelinspektor

in Begleitung des Ortsexperten kant. Gebühr + Fr. 15.--

5.11 Preiskontrollen durch Preiskontrolleur unentgeltlich

- Nachkontrollen durch Preiskontrolleur Fr. 30.--

5.12 Pilzkontrolle unentgeltlich

5.2 Verschiedenes

5.20 Desinfektion, Entwesung nach Aufwand

5.21 Giftschein Fr. 5.--(B max.)

## 6. <u>Soziale Wohlfahrt</u>

#### 6.1 Amtsvormund/Vormund/Beirat/Beistand

Entschädigung für Aufwand/Rechnungsführung (pro Jahr oder bei vorzeitigem Rechnungsabschluss)

Grundtaxe bis zu einem Vermögen von Fr. 10'000.-- Fr. 200.-- Grundtaxe bei einem Vermögen von über Fr. 10'000.-- Fr. 400.-- + Zuschlag von 3 %o des Vermögens, im Maximum Fr. 3'000.--

Bei besonders aufwendigen Betreuungsfällen sowie bei speziellen Auslagen kann die Vormundschaftsbehörde auf Antrag des Amtsvormundes/Vormundes/Beirates/Beistandes die Ansätze angemessen erhöhen. Desgleichen kann bei Minderaufwendungen eine Reduktion stattfinden.

#### 6.2 Vormundschaftsbehörde

6.20 Gebühren für Beschlüsse (nach Bedeutung und Umfang) Fr. 20.-- bis Fr. 500.--

Fr. 30.--

Gebühren für Rechnungsgenehmigungen Bearbeitungsgebühr + Zuschlag von 2 %o des Vermögens, im Minimum Fr. 20.--, im Maximum Fr. 500.--

6.3	Mahlzeitendienst	
6.30	Mahlzeiten, nach Selbstkosten	
6.31	Ofen- und Transporthältermiete pro Monat	Fr. 10
7.	Bauwesen	
7.1	Gebühren, Auslagen	
7.10	Bauten nach § 94 Planungs- und Baugesetz Fr. 5	0 bis Fr. 200
7.11	Leuchtreklamen, Einfriedungen, Mauern, Wände, Velounterstände, Pergolas, Heubelüftungsanlagen	Fr. 50 bis Fr. 100
7.12	Freistehende oder angebaute, eingeschossige Kleinbauten wie Garagen, Tierställe, Gartenhäuschen, Unterstände, Schuppen, Ueberdeckungen usw. bis 20 m2 Gebäudegrundfläche bis 40 m2 Gebäudegrundfläche	Fr. 180 Fr. 290
7.13	Einfache, eingeschossige Hallen, Treib- und Gewächshäuser, Scheunen, überdeckte Lagerplätze u.a. bis 500 m2 Grundfläche über 500 m2 Grundfläche	Fr. 460 Fr. 810
7.14	Tank- und Siloanlagen, pro 100'000 I Inhalt	Fr. 350
7.15	Lager-, Ausstellungs- und Ablagerungsplätze bis 500 m2 Grundfläche über 500 m2 Grundfläche	Fr. 230 Fr. 460
7.16	Wohnbauten, Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Verkaufsläden, landwirtschaftliche Oekonomiegebäude bis 500 m3 Bauvolumen bis 1100 m3 Bauvolumen bis 1800 m3 Bauvolumen bis 2500 m3 Bauvolumen über 2500 m3 Bauvolumen	Fr. 1'150 Fr. 1'500 Fr. 1'730 Fr. 2'070 Fr. 2'300
7.17	Jauchegrube pro 100 m3	Fr. 100
7.18	Andere Bauten	nach Aufwand
7.19	Verlängerung einer Baubewilligung	Fr. 100
7.20	Publikationsgebühren	Selbstkosten
7.21	Fremdkosten, namentlich die Kosten von Expertisen und speziellen Baukontrollen durch Fachleute, können zusätzlich erhoben werden.	
7.22	Die Kosten für abgewiesene Baueingaben und Vorentscheide werden nach Aufwand verrechnet.	mind. Fr. 50
7.23	Die Kosten für das Einschneiden des Schnurgerüstes und der Höhenfixierung werden vom Nachführungsgeometer	

nach Aufwand direkt der Bauherrschaft verrechnet.

7.24 Für durch die Bauherrschaft verschuldeten ausserordentlichen Aufwendungen für Baukontrollen werden nachträglich, nach Zeitaufwand, zusätzliche Gebühren erhoben.

## 8. <u>Entsorgungen</u>

Diverse

8.1

8.10	Bearbeitungsgebühr für unerlaubte Kehrichtablagerung	Fr. 100 bis Fr. 1000

8.11 Abfallentsorgung; Grundgebühr pro Haushaltung und Jahr Fr. 40.-- (Ausgaben, die nicht über KVA Thurgau gedeckt sind)

# 9. <u>Verschiedenes</u>

9.10	Hundesteuer (inkl. Zeichen), pro Jahr	Fr.	80	(K min)
9.11	Steuer für jeden weiteren Hund im gleichen Hausha	lt	Fr.	130 (K min)
9.12	Ersatz-Kontrollzeichen (bei Verlust)	Fr.	5	(K)
9.13	Beförsterungstaxe; Ansatz pro Are Mindestfläche in ar 10.00	Fr.	45	
	Grundbeitrag	Fr.	10	
9.14	Mitteilungsblatt; Abonnement für Nicht-Einwohner; In A		Fr. d bis Fr.	30 50
9.15	Steuerausweis	Fr.	5	
9.16	Steuerformulare ausfüllen	bis	Fr. 100	
9.17	Augenschein und Protokoll Mietwesen; nach Aufwar	nd	mind.Fr.	100

Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus Gem.-ammann Gem.-schreiber

W. Luginbühl U. Frauenknecht

Genehmigungsvermerke

Genehmigt vom Gemeinderat am 2. Juli 1997

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 1997

Genehmigt vom Regierungsrat am 7.7.1998 mit RRB-Nr. 536

Inkrafttretung am 11.8.1998